

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 13. Juli 2018;
 Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 5. Juli 2018;
 Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 5. November 2018;
 Aufgrund des Gutachtens Nr. 65.024/3 des Staatsrates vom 24. Januar 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
 Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 25. November 2016 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. März 2018 und 27. April 2018, wird wie folgt abgeändert:

i) Nummer 14 wird wie folgt ersetzt:

"14. Mastbetrieb: Betrieb, der kein Kälbermastbetrieb ist, in dem ausschließlich Rinder gemästet werden, die den Bestand entweder als Schlachtrind verlassen oder unmittelbar in einen anderen Mast- oder Kälbermastbetrieb verbracht werden, und in dem das Verhältnis zwischen der Anzahl Geburten und der Anzahl weiblicher Tiere unter 0,05 bleibt,"

ii) Derselbe Paragraph wird durch eine Nr. 33 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"33. Fonds: Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse, geschaffen durch das Gesetz vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse."

Art. 2 - Artikel 9 desselben Erlasses wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Die Beteiligungen an den in Ausführung des vorliegenden Erlasses durchgeführten Analysen gehen zu Lasten des Fonds gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten, nach Stellungnahme des Rates des Fonds und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Fonds."

Art. 3 - Artikel 15 § 1 desselben Erlasses wird durch eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. werten sie die Resultate der serologischen Untersuchungen gemäß den Modalitäten von Anlage III Punkt D und E aus und leiten gegebenenfalls das in Punkt D.1 Buchstabe b), Punkt D.2 Buchstabe c), Punkt E.1 Buchstabe b) oder Punkt E.2 Buchstabe c) erwähnte Verfahren zur Bestätigung eines nicht-negativen Ergebnisses ein und verfolgen es weiter."

Art. 4 - In Artikel 23 § 3 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2018, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"In Abweichung von Absatz 1 und bis einschließlich 31. Mai 2019 dürfen Rinder, die als "mit BHV1 infiziert" gelten, an zugelassenen Sammelstellen in spezifisch organisierten Ansammlungen in Hinblick auf Verbringung zu Handelszwecken angesammelt werden. Werden in diesen spezifisch organisierten Ansammlungen auch andere Rinder angesammelt, dürfen alle diese Rinder ausschließlich in einen Mastbetrieb, einen Kälbermastbetrieb oder einen Schlachthof verbracht werden."

Art. 5 - Anlage V zum selben Erlass wird wie folgt abgeändert:

1. Punkt 2 wird wie folgt ersetzt: "2. Modalitäten für die Aufnahme von Rindern in einen Bestand mit der Klassifizierung "I2", der von der Impfung befreit ist, oder einen Bestand mit der Klassifizierung "I3";

2. In Punkt 2.1 werden zwischen den Wörtern "Beständen mit der Klassifizierung" und den Wörtern "I3 oder I4" die Wörter "I2", die von der Impfung befreit sind," eingefügt.

Art. 6 - Der für Landwirtschaft zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 3. Juni 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft

D. DUCARME

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
 P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C - 2021/42862]

26 AVRIL 2009. — Arrêté royal portant mise en œuvre d'un système d'identification et de traçabilité des explosifs à usage civil. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 26 avril 2009 portant mise en œuvre d'un système d'identification et de traçabilité des explosifs à usage civil (*Moniteur belge* du 30 avril 2009), tel qu'il a été modifié par l'arrêté royal du 11 octobre 2012 portant modification de l'arrêté royal du 26 avril 2009 portant mise en œuvre d'un système d'identification et de traçabilité des explosifs à usage civil (*Moniteur belge* du 19 octobre 2012).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
 K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C - 2021/42862]

26 APRIL 2009. — Koninklijk besluit tot instelling van een systeem voor de identificatie en de traceerbaarheid van springstoffen voor civiel gebruik. — Officiëuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 26 april 2009 tot instelling van een systeem voor de identificatie en de traceerbaarheid van springstoffen voor civiel gebruik (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2009), zoals het werd gewijzigd bij het koninklijk besluit van 11 oktober 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 26 april 2009 tot instelling van een systeem voor de identificatie en de traceerbaarheid van springstoffen voor civiel gebruik (*Belgisch Staatsblad* van 19 oktober 2012).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C – 2021/42862]

26. APRIL 2009 — Königlicher Erlass zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 26. April 2009 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke, so wie er abgeändert worden ist durch den Königlichen Erlass vom 11. Oktober 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 26. April 2009 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

26. APRIL 2009 — Königlicher Erlass zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke

Artikel 1 - Vorliegender Erlass dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates.

Art. 2 - Vorliegender Erlass gilt nicht für:

1. Explosivstoffe, die unverpackt oder in Pumpfahrzeugen transportiert und geliefert werden und direkt in das Bohrloch ausgeladen werden,
2. Explosivstoffe, die an der Explosionsstelle hergestellt werden und unverzüglich nach der Herstellung verladen werden ("In-situ-Produktion"),
3. Munition,
4. Anzündschnüre, bei denen es sich um schnurartige, nicht detonierende Anzündvorrichtungen handelt,
5. Sicherheitsanzündschnüre, die aus einer Seele aus feinkörnigem Schwarzpulver bestehen, die von einem biegsamen Textilgewebe mit einem oder mehreren äußeren Schutzüberzügen umhüllt sind; sie brennen nach dem Anzünden mit vorherbestimmter Geschwindigkeit und ohne jegliche explosive Wirkung ab,
6. Anzündhütchen, die aus Metall- oder Kunststoffkapseln bestehen, in denen eine kleine Menge eines Gemisches aus Zünd- oder Anzündstoffen, die sich leicht durch Schlag entzünden lassen, enthalten ist. Sie dienen als Anzündermittel in Patronen für Handfeuerwaffen und als Perkussionsanzünder für Treibladungen.]

[Art. 2 einziger Absatz Nr. 4 bis 6 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 11. Oktober 2012 (B.S. vom 19. Oktober 2012)]

Art. 3 - § 1 - Unternehmen des Explosivstoffsektors, die Explosivstoffe herstellen oder einführen oder Sprengzünder bauen, bringen auf den Explosivstoffen und auf jeder kleinsten Verpackungseinheit eine eindeutige Kennzeichnung an.

Wenn ein Explosivstoff weiteren Verarbeitungsprozessen unterzogen wird, muss der Hersteller den Explosivstoff nicht mit einer neuen eindeutigen Kennzeichnung versehen, außer wenn die ursprüngliche eindeutige Kennzeichnung gemäß Artikel 4 nicht mehr vorhanden ist.

§ 2 - Paragraph 1 gilt nicht, wenn der Explosivstoff für den Export hergestellt wird und mit einer Kennzeichnung nach den Anforderungen des Einfuhrlandes versehen ist, die die Rückverfolgbarkeit des Explosivstoffs ermöglicht.

§ 3 - Die eindeutige Kennzeichnung umfasst die in der Anlage zu vorliegendem Erlass beschriebenen Komponenten.

§ 4 - Jede in Belgien ansässige Produktionsstätte bekommt vom Dienst Explosivstoff- und Gasvorschriften der Generaldirektion Qualität und Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, nachstehend "Dienst Explosivstoff- und Gasvorschriften" genannt, einen dreistelligen Code zugewiesen.

§ 5 - Ist die Produktionsstätte außerhalb der Gemeinschaft gelegen, wendet sich der in Belgien ansässige Hersteller zwecks Zuteilung eines Codes für die Produktionsstätte an den Dienst Explosivstoff- und Gasvorschriften.

Ist die Produktionsstätte außerhalb der Gemeinschaft gelegen und der Hersteller nicht in der Gemeinschaft ansässig, so wendet sich der Importeur der betroffenen Explosivstoffe in Belgien zwecks Zuteilung eines Codes für die Produktionsstätte an den Dienst Explosivstoff- und Gasvorschriften.

§ 6 - Vertreiber, die Explosivstoffe umverpacken, gewährleisten, dass die eindeutige Kennzeichnung auf dem Explosivstoff und der kleinsten Verpackungseinheit angebracht wird.

Art. 4 - Die eindeutige Kennzeichnung muss auf dem Artikel markiert oder fest angebracht sein und es muss sichergestellt sein, dass sie gut leserlich ist.

Der für Wirtschaft zuständige Minister regelt die technischen Modalitäten der eindeutigen Kennzeichnung, einschließlich der spezifischen Art und Weise, wie die eindeutige Kennzeichnung anzugeben ist, und der Stelle(n), wo die eindeutige Kennzeichnung auf den Artikeln oder ihrer Verpackung anzubringen ist.

Der für Wirtschaft zuständige Minister kann die zusätzliche Anbringung passiver inerter elektronischer Etiketten erlauben; in diesem Fall regelt der Minister die Modalitäten der Anbringung solcher Etiketten.

Art. 5 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt am [5. April 2013 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 3 § 6 und Artikel 5, die am 5. April 2015 in Kraft treten].

[Art. 6 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 11. Oktober 2012 (B.S. vom 19. Oktober 2012)]

Art. 7 - Der für Wirtschaft zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage

[Anlage abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 11. Oktober 2012 (B.S. vom 19. Oktober 2012)]

Für die eindeutige Kennzeichnung erforderliche Daten

Die eindeutige Kennzeichnung umfasst:

1. einen vom Menschen lesbaren Teil der Kennzeichnung mit folgenden Angaben:

a) dem Namen des Herstellers,

b) einem alphanumerischen Code mit:

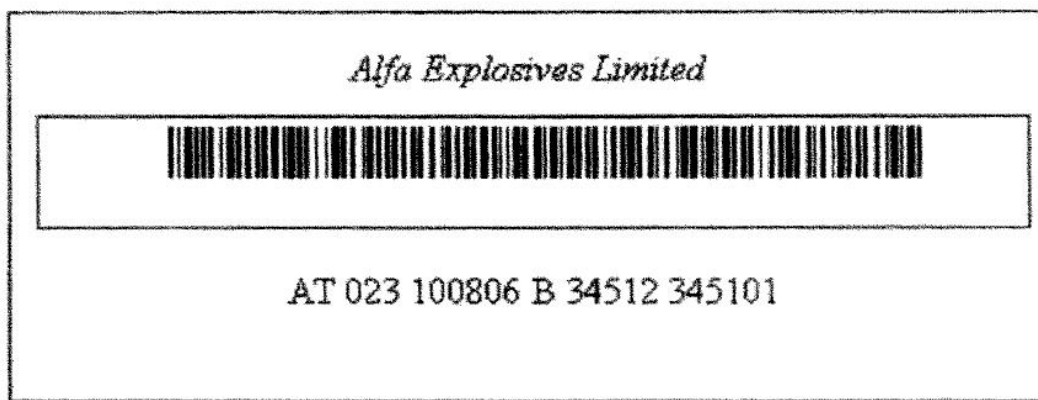
i) den zwei Buchstaben BE, wenn der Herstellungsort oder Einfuhrort in Belgien liegt,

ii) drei Ziffern zur Bezeichnung des Herstellungsorts, wie vom Dienst Explosivstoff- und Gasvorschriften zugeteilt,

iii) einem eindeutigen Produktcode und logistischen Informationen, die vom Hersteller angegeben werden,

2. eine elektronisch lesbare Kennzeichnung als Strichcode und/oder Matrixcode, die sich unmittelbar auf den alphanumerischen Kennzeichnungscode bezieht.

Beispiel:



3. Bei Artikeln, die für das Anbringen des eindeutigen Produktcodes und der logistischen Informationen des Herstellers zu klein sind, gelten die Angaben unter Nr. 1 Buchstabe b) Ziffer i) und ii) und Nr. 2 als ausreichend.

[Bei Artikeln, die für das Anbringen der Angaben unter Nr. 1 Buchstabe b) Ziffer i) und ii) und Nr. 2 zu klein sind oder bei denen es aufgrund ihrer Form oder ihres Designs technisch nicht möglich ist, eine eindeutige Kennzeichnung anzubringen, wird eine eindeutige Kennzeichnung auf jeder kleinsten Verpackungseinheit angebracht.

Jede kleinste Verpackungseinheit wird versiegelt.

Jede Sprengkapsel oder jeder Booster, die beziehungsweise der unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 fällt, wird mit den Angaben unter Nr. 1 Buchstabe *b*) Ziffer i) und ii) dauerhaft so gekennzeichnet, dass die Angaben gut leserlich sind. Die Anzahl der enthaltenen Sprengkapseln oder Booster wird auf der kleinsten Verpackungseinheit aufgedruckt.

Jede Sprengschnur, die unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 fällt, wird auf der Rolle oder Spule und gegebenenfalls auf der kleinsten Verpackungseinheit mit der eindeutigen Kennzeichnung markiert.]